

und weiblichen Geschlechts, welche in Bauzen in einem nach den Bestimmungen der Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 zu beurteilenden Dienstverhältnisse stehen, soweit sie nicht auf Grund von § 133 fg. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und § 25 des sächsischen Gesetzes vom 22. März 1888 versicherungspflichtig sind. — § 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Dienstantritts und erlischt mit dem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Dienststellung. Für Mitglieder, welche beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnisse bereits Krankenunterstützung genießen, dauert das Recht auf Unterstützung bis nach beendeter Krankheit, in jedem Falle aber nicht länger als bis zum Ablaufe der in § 8 geordneten Frist fort. — § 13. Die Beiträge sind monatliche und betragen 60 Pf. für jeden Dienstboten. Je nach den Bedürfnissen der Kasse kann eine Erhöhung oder Erniedrigung der Beiträge von den städtischen Kollegien beschlossen werden, es sind jedoch diese Beschlüsse öffentlich im Amtsblatte des Stadtrats bekannt zu machen. — § 14. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge beginnt für alle Mitglieder mit dem Eintritte in das Dienstverhältnis und endigt mit dem Erlöschen desselben. Hierbei sind jedoch die Beiträge für angebrochene Monate stets auf den ganzen Monat zu bezahlen. Zeitweilige Abwesenheit von Bauzen befreit von der Zahlungsverbindlichkeit nicht. — § 15. Die Beiträge sind beim Beginn eines jeden Vierteljahres auf das laufende Vierteljahr fällig und es findet deren Erhebung auf Grund der von der Stadthauptkasse und Buchhalterei angelegten Heberregister durch den angestellten Kassenboten statt. — § 16. Die Erhebung der Beiträge der Kassenmitglieder erfolgt in deren Behausung allmonatlich durch die Kassenboten. Ueber jede Zahlung ist dem Kassenmitgliede auf dem betreffenden Quittungsbogen zu quittieren. Kassenmitglieder, welche erst nach Umgang der Kassenboten in Dienst getreten sind, haben die bis zum Vierteljahresschlusse sich berechnenden Beiträge beim nächsten Umgange an den Boten mit zu entrichten. — § 17. Für die richtige und rechtzeitige Abführung der Kassenbeiträge haften der Kasse gegenüber die betreffenden Dienstherrschaften in dem Maße, daß der Kassenverwaltung bei Zahlungsver säumnis des Kassenmitgliedes das Recht zusteht, die Beiträge ohne weiteres von den betreffenden Dienstherrschaften einzuziehen. Letztere haben das Recht, die gezahlten Beiträge vom Dienstlohn zu kürzen. — § 18. Bei Unterlassung der vorschriftsmäßigen polizeilichen Anmeldung, sowie im Fall unrichtiger Angabe bei der polizeilichen An- und Abmeldung sind, unbeschadet der hierdurch verwirkten Polizeistrafen, die Dienstherrschaften nicht nur zur Nachzahlung der vom Tage des Dienstantritts fällig gewordenen Kassenbeiträge verpflichtet, sondern sie haben auch alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Dienstboten-Krankenkasse auf Grund dieses Statuts zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Dienstperson gemacht hat. — § 19. Die Einziehung rückständiger Beiträge und der nach § 18 der Kasse zustehenden Ersatzansprüche erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistung in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879.

Nach dem Reichsgesetze über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 und den Verordnungen des Königl. Ministeriums des Innern über die Bekämpfung der Tuberkulose bei Menschen vom 29. Septbr. 1900, sowie über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 29. April 1905 und 22. Nov. 1910 ist folgendes über die **Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen und ansteckenden Krankheiten** bestimmt: I. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Auszatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), Milzbrand, sowie jeder Fall, der den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltortes zur Anzeige zu bringen. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der zugezogene Arzt, 2. der Haushaltungsvorstand, 3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 5. die Leichenfrau. Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet. II. Jeden infolge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht eingetretenen Todesfall haben die Leichenfrauen der Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen, und zwar vor der Beerdigung der Leiche. Ist der Verstorbene unmittelbar vor dem Tode von einem Arzte behandelt worden, so hat der letztere auf Ersuchen der Leichenfrau die Todesursache zu bescheinigen. Die Aerzte haben in jedem Falle, in welchem ein von ihnen behandelter, an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter aus seiner Wohnung verzieht oder in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten. Jeder in Privatkrankenanstalten, in Waisen-, Armen- und Siechenhäusern, sowie in Gast- und Logierhäusern, Herbergen, Schlafstellen, Internaten und Pensionaten vorkommende Erkrankungsfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht ist von dem behandelnden Arzte, wenn aber ein Arzt nicht zugezogen ist, von dem Haushaltungs- bez. Anstaltsvorstand binnen 3 Tagen nach erlangter Kenntnis schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. III. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Krupp, Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus, sowie jeder Fall des Verdachtes der Genickstarre und des Typhus ist von dem behandelnden Arzte unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem Bezirksarzte mündlich oder schriftlich (unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars) anzuzeigen.